

Hausordnung

Präambel

In unserem Krankenhaus wird jeden Tag eine große Zahl erkrankter Menschen behandelt. Dieses Miteinander ist geprägt von Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung sowie den sicheren Betrieb der Einrichtungen, medizinischen Geräte und technischen Anlagen gewährleisten. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Regelungen unserer Hausordnung zu befolgen.

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme im Klinikum Landkreis Erding. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

Verhalten

Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Kranken besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.

Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Personals sind zu befolgen.

Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen;

- Lärmende Unterhaltung, lautes Pfeifen und Musizieren ist nicht erlaubt
- Über das Befinden und die Verhältnisse der Mitpatienten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Offenes Licht (z.B. Kerzen) ist nur in der Kapelle des Klinikums gestattet.

Kranke und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

Betriebs- und Wirtschaftsräume des Krankenhauses sind nur nach vorher erteilter Erlaubnis zu betreten.

Belästigungen

Belästigungen jeder Art sind verboten. Sie verstoßen gegen die Würde und das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, beeinträchtigen in erheblicher Weise das Arbeitsklima und den Genesungsprozess. Patientinnen und Patienten, aber auch unsere Beschäftigten werden durch dieses Verbot geschützt. Bei Übergriffen, Anzüglichkeiten oder Beleidigungen sexueller Art drohen Anzeige und Hausverweis.

Diskriminierendes Gedankengut

Die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut in Wort, Schrift oder Geste ist verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe und Herkunft, ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung. Bei Beleidigungen diskriminierender Art drohen Anzeige und Hausverbot.

Aufenthalt auf dem Klinikgelände

Klinikbereiche, die nur dem Personal vorbehalten sind, wie z.B. Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräume, Untersuchungszimmer, Versorgungszonen usw., dürfen von Unbefugten nicht ohne Erlaubnis des Klinikpersonals betreten werden.

Patienten im Rollstuhl dürfen nach Absprache mit dem Arzt ohne Begleitung die Klinik verlassen.

Das Betreten von Baustellen auf dem Klinikgelände ist verboten.

Das Betreten der Fluchtbalkone ist ohne Vorliegen eines Notfalls untersagt. Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

Krankenhauseinrichtungen

Die Einrichtungen des Klinikums Landkreis Erdings sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das Gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände. Die Haftung für schuldhafte Beschädigung sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Eigentum des Klinikums Landkreis Erdings wird Schadenersatz verlangt.

Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

Heil – und Arzneimittel

Heil- und Arzneimittel dürfen nur von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreicht, angewendet bzw. eingenommen werden.

Mitgebrachte Medikamente dürfen Sie nur mit Zustimmung unserer Ärzte einnehmen, um den Behandlungserfolg nicht zu gefährden. Bitte informieren Sie unsere Ärzte und Pflegekräfte, wenn Sie mitgebrachte Medikamente einnehmen wollen und müssen.

Hygiene

Die Hygiene ist der Klinik besonders wichtig. Hygienische Hinweise und Anordnungen der Klinik sind für alle verbindlich.

Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere und Topfpflanzen nicht in die Krankenzimmer mitgebracht werden.

Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Erlaubnis des Arztes verlassen.

Verpflegung

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).

Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

Der Patient hat vorab abzuklären, ob sich die Einnahme der von ihm oder Dritten mitgebrachten Speisen und Getränken mit seiner medizinischen Behandlung in der Klinik verträgt. Dies ist mit dem Stationsarzt zu besprechen. Soweit die Einnahme mitgebrachter Speisen und Getränken hiernach erlaubt ist, sind

diese soweit es dem Patienten möglich ist – außerhalb der Patientenzimmer in den Sitzgruppen einzunehmen.

Genuss- und Rauschmittel

Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten) in den Gebäuden des gesamten Klinikums ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das Konsumieren von Cannabis ist in sämtlichen Räumlichkeiten, auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt.“

Der Genuss alkoholischer Getränke sowie sonstiger Rauschmittel ist nicht erwünscht.

Fernsehen und Radio, elektrische Geräte

Unser Haus bietet gegen Gebühr die Nutzung von klinikeigenen Terminals für den Empfang von Fernsehen und Radio an. Die Nutzung privater Rundfunk- oder Fernsehgeräte ist nicht gestattet. Auch der Anschluss und Betrieb weiterer privater Geräte (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung privater Laptops oder von Geräten, die der Körperpflege dienen. Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt das Klinikum keine Haftung. Die Haftung für Schäden, die das Klinikum Landkreis Erding durch von den Patienten mitgebrachte elektrische Geräte entstehen, richtet sich nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

Postsendungen

Postsendungen aller Art werden von der Krankenhausverwaltung in Empfang genommen und an Sie ausgehändigt.

Für abgehende Post steht ein Briefkasten in der Eingangshalle zur Verfügung.

Seelsorger

Die Seelsorge ist ein wichtiger Bestandteil der ganzheitlichen Betreuung in unserem Klinikum und ist 24/7 für die Patienten erreichbar.

Die katholischen Seelsorger/ innen sind tagsüber auf den Stationen unterwegs und für alle Patient/ innen und Angehörige zu sprechen.

Melden Sie bitte ihren Besuchswunsch dem Pflegepersonal bzw. der Information. Auch gibt es die Möglichkeit eine Nachricht im Briefkasten an der Kapelle (Erdgeschoss) zu hinterlegen. An den Aushängen auf den einzelnen Stationen gibt es Faltblätter zum Mitnehmen mit weiteren Informationen.

Besuche

Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besucherzeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht Einschränkungen angeordnet hat.

Bei Kranken der Infektionsabteilung sind Besuche nur nach Rücksprache mit dem Arzt erlaubt.

Die Besuchszeiten sind täglich von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

Außerhalb der Besucherzeiten können mit ärztlicher Erlaubnis, unter Berücksichtigung von Ruhezeiten und pflegerischer Maßnahmen, Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei

- Kindern
- Schwerkranken

- Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung.

Nicht gestattet sind Besuche:

- durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Haushalt solche Krankheiten herrschen
- durch betrunkene und verwahrloste Personen
- durch Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen.

Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.

Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

Parken auf dem Krankenhausgelände

Auf dem Parkplatz des Klinikum Landkreis Erding können Besucher ihr Fahrzeug rund um die Uhr parken. Wir übernehmen keine Haftung! Die Parkgebühr beträgt derzeit je angefangene Stunde 1,20€ und für ein Tagesticket 7€, dieses ist an der Pforte erhältlich.

Entlassungen

Aus der Klinik entlassen wird nur, wer nach dem Urteil des verantwortlichen Klinikarztes der voll- oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf bzw. wer seine Entlassung ausdrücklich wünscht.

Besteht ein Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haften der Klinikträger, Ärzte u.a. nicht für die hieraus entstehenden gesundheitlichen, finanziellen und sonstigen Folgen.

Entlassungen können auch erfolgen, soweit keine ärztlichen Bedenken bestehen

- auf Verlangen des Kostenträgers
- auf Anordnung des Ärztlichen Direktors
- im Falle von groben Verstößen gegen Ruhe und Ordnung bzw. gegen ärztliche Anweisungen oder wenn der Patient zur Vornahme der für die Kostensicherung erforderlichen Schritte nicht bereit ist.

Ausstattungsgegenstände sowie sonstige Gegenstände im Eigentum der Klinik sind bei Entlassung zurückzugeben.

Zuzahlungen zu den Klinikkosten sind bei Entlassung an der Kasse zu entrichten.

Fotografieren, Filmen, Medien

Die Klinik ist kein öffentlicher, sondern ein geschützter und ein beschützender Raum.

Es ist daher verboten, Patienten ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahme hinterher anonymisiert werden sollte. Für Patienteninterviews und – Aufnahmen (oder ein Gespräch) auf dem Klinikgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzulegen als in der Öffentlichkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, von seinem Widerspruch gegen eine Aufnahme Gebrauch zu machen. Nachwirkung oder Einfluss von Narkose- bzw. anderen Medikamenten oder eine aus anderen Gründen fehlende Geschäftsfähigkeit sind in der Klinik stets zu bedenken.

Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Krankenhausdirektorium oder die Pressestelle gestattet. Das gilt auch für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige. Auch solche Aufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung untersagt.

Fotografieren und filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen, insbesondere Patienten und oder Mitarbeiter, gefilmt oder fotografiert werden.

Journalisten ist aus den genannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen der Klinik, des Klinikgeländes sowie von Klinikpatienten zum Zweck der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Bereich des Klinikums untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Klinikdirektors.

Verwahrung von Geldbeträgen und Wertgegenständen

Wertsachen und Geld sollten nach Möglichkeit nicht in die Klinik mitgenommen werden. In besonderen Situationen kann eine Aufbewahrung durch das Klinikum erfolgen. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.

Hausrecht

Die hausrechtlichen Befugnisse werden vom Klinikdirektor oder einem von ihm Beauftragten ausgeübt.

Patientenfürsprecher

Der Patientenfürsprecher steht den Patienten und Angehörigen persönlich zu Verfügung. Er übernimmt eine Mittlerrolle zwischen Patienten und Klinikpersonal und trägt zur Klärung und Entschärfung von Konflikten bei. Die Kontaktaufnahme ist über das Qualitätsmanagement möglich.

Beschwerden oder Anregungen

Wir sind offen für Verbesserungswünsche. Sie können über die klinikeigenen Terminals direkt eine E-Mail an das Qualitätsmanagement richten. Die Mitarbeiter werden sich umgehend um Ihr Anliegen kümmern.

Ergänzend dazu findet eine schriftliche Patientenbefragung zum Klinikaufenthalt statt. Bitte füllen Sie den Fragebogen aus und werfen diesen in den dafür vorgesehen Briefkasten der Abteilung. Sie unterstützen uns damit in unserem Streben „besser“ zu werden.

Brandgefahr, Notstand

Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

Sicherheitseinrichtungen der Klinik wie beispielsweise Brandschutztüren oder Feuerlöscher dürfen weder verstellt, entfernt noch beschädigt werden. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen nicht durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt oder eingengt werden.

Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. ein Hausverbot durch das Klinikum Landkreis Erding erteilt werden. Verstöße werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Krankenhausesgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.